Hebung der Gemeindekrankenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-545462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wirklich belästigende Form an; von ihrer Ansteckungsfähigkeit hat sie aber nichts eingebüßt, und so erfolgt in stetiger Weise die Weiterübertragung. In wie viele Ehen hiedurch Unglück gebracht wird, davon wüßten die Ärzte genug zu erzählen.

Eine wesentliche Schädigung der Volksgesundheitspflege übt die Pfuscherei auch aus durch das Diskreditieren aller rationellen Krankenbehandlung, der Spitäler und überhaupt sämtlicher von der Medizin ausgehender Wohlfahrtseinrichtungen, indem sie das Publikum abhält, dieselben zu unterstützen oder selbst in Anspruch zu nehmen, dann besonders durch ihren Kampf gegen die Schutzimpfung und gegen andere Maßregeln zur Verbreitung von Krankheiten. In Bilz ist angegeben, wie der Impfstoff durch Aussaugen der Impfschnitte unwirksam gemacht werden könne. Gewisse Naturärzte haben sogar die Gewissenlosigkeit, Kinder mit künstlich unwirksam gemachtem Impfstoff scheinbar zu impfen und dieselben als „mit Erfolg geimpft" in die Impftabellen einzutragen. In Berlin kommt eine besondere Zeitschrift „Der Impfgegner", redigiert vom berüchtigten Reinhold Gerling, heraus.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Schädigung der allgemeinen Gesundheit besteht in der Verbreitung von hypochondrischen Ideen durch die Pfuscherschriften. Dadurch, daß alle möglichen normalen Erscheinungen am menschlichen Körper als krankhafte Symptome ausgelegt werden, wird in vielen Menschen mit wenig widerstandskräftigem Nervensystem der Glaube erweckt, daß sie an diesen Krankheiten leiden. Dies gilt besonders von der bei diesen Pfuschern sehr beliebten, übertriebenen Schilderung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen, welche ja eben auf nichts anderes berechnet ist, als den Leuten Angst zu machen und sie dem betreffenden Pfuscher, der natürlich dafür sein Mittel anpreist, in die Arme zu treiben. Es kann hiedurch bis zum Ausbruch eigentlicher Geisteskrankheit kommen, wie folgendes Beispiel zeigt: Eine Frau, die sich von der berüchtigten Privatpoliklinik in Glarus brieflich behandeln ließ, erhielt neben den Mitteln immer auch Broschüren über Krankheiten, die sie eifrig studierte. Bald entdeckte sie an sich allerlei Krankheitszeichen, die in diesen Broschüren beschrieben waren, bekam Wahnideen und Hallucinationen, so daß sie schließlich in eine Irrenanstalt verbracht werden mußte.

Es ist nun klar, daß Hand in Hand mit der Beeinträchtigung der allgemeinen Gesundheit eine Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeit gehen muß. Diese ist, wie statistisch nachgewiesen werden kann, in der letzten Zeit durch die Bemühungen der wissenschaftlichen Medizin um ein Wesentliches heruntergedrückt worden. Da die Pfuscherei aber gerade die Maßnahmen, welche zu ihrer Verminderung beigetragen haben, bekämpft, arbeitet sie konsequent auf ihre Erhöhung hin.

Endlich ist noch der Verletzung der öffentlichen Moral durch die Pfuscherei zu gedenken. Durch möglichst breite Behandlung derjenigen Kapitel, welche das Geschlechtsleben betreffen, und durch Lüsternheit erregende Abbildungen in den Büchern (welche ja auch Minderjährigen in die Hände kommen), sowie durch Vorträge schmutzigen Inhalts (à la Reinhold Gerling) wird da in hohem Maße gesündigt. Natürlich dient dies alles nur dazu, Leser und Zuhörer, deren sich ja leider für diese Stoffe immer genug finden, für das Pfuschertum zu ködern.

(Fortsetzung folgt.)

Hebung der Gemeindekrankenpflege.

Einen wichtigen und sehr zu begrüßenden Beschluß hat der zürcher. Regierungsrat jüngst gefaßt, der gewaltig zur Hebung des Krankenpflegewesens und damit zur Verbesserung der Volksgesundheitspflege beitragen wird.

Möchte auch in anderen Kantonen recht bald die Einsicht Geltung bekommen, daß durch Errichtung von Spitälern nicht allen Anforderungen für die Krankenfürsorge Genüge geleistet ist, sondern daß es nicht weniger wichtig und nötig ist, denjenigen Kranken zu einer sachgemäßen Krankenpflege zu verhelfen, die aus irgend einem Grunde nicht in Spitälern verpflegt werden und die die übergroße Mehrheit bilden.

Nachdem das Spitalwesen bis zu einem ziemlich befriedigenden Grade ausgebaut ist, muß die Entwicklung der häuslichen und Gemeindekrankenpflege energisch an die Hand genommen werden.

* *

Beschluß des Regierungsrates von Zürich betreffend Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten ꝛc.

(Vom 4. Dezember 1902.)

Der Regierungsrat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens, beschließt:

I. Der Staat unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen für Verbesserung der allgemeinen Krankenpflege, wie: Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten ꝛc. (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876) nach folgenden Grundsätzen:

a. Gemeindekrankenpflege.

(Anstellung von Gemeindekrankenpflegerinnen.)

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages wird derjenige Betrag zugrunde gelegt, welcher sich ergibt, wenn von den Totalausgaben für Kost, Logis und Barentschädigung der Krankenpflegerinnen, inbegriffen diesen zur Verfügung gestellte Krankenunterstützungsgelder, der Ertrag allfälliger Fonds, allfällige Vergütungen für Krankenpflege, Legate und Geschenke von Vereinen und Privaten — mit Ausschluß der regelmäßigen Leistungen der Gemeinde bezw. Vereine — in Abzug gebracht werden.

2. An auf diese Weise resultierende Ausgabenüberschüsse werden Beiträge von 10 bis 50 % verabfolgt. Für deren Berechnung werden nachfolgende fünf Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittl. Gesamtsteuerfuß % im Jahrfünft
I	bis 2000	I	10,1 und mehr
II	2,001— 5,000	II	8,1—10
III	5,001—10,000	III	6,1— 8
IV	10,001—20,000	IV	4,1— 6
V	20,001 und mehr	V	bis 4

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Zahlen der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. Auf diese einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die ermittelten Ausgabenüberschüsse:

I. Klasse	50 %
II. „	40 %
III. „	30 %
IV. „	20 %
V. „	10 %

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluß des Jahresrechnung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen je bis Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

b. Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten.

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages werden die wirklichen Auslagen der Gemeinde oder des Vereins ꝛc., nach Abzug allfälliger Aufsichts- und Verwaltungskosten, der Legate und Geschenke (freiwillige Beiträge) zugrunde gelegt.

2. Die Beiträge werden nach den sub a 2 aufgestellten Normen berechnet.

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluß von Rechnung und Belegen jeweilen beförderlich an die Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

II. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, Beitragsgesuche nach a und b gemäß den aufgestellten Normen von sich aus zu erledigen. Die Beiträge werden aus dem Kredite für „Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der privaten Krankenpflege in den Gemeinden" bestritten.

III. Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 4. Juli 1874 und 3. August 1878 betreffend Staatsbeiträge an Krankentransportwagen, sowie derjenige vom 4. Juli 1900 betreffend Staatsbeiträge an Gemeindekrankenpflege werden aufgehoben.

IV. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.